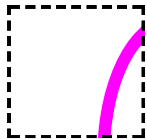


2. Änderung des B-Plans Nr. 38B "Gewerbe- und Sondergebiet östlich der Flensburger Straße zwischen Lattenkamp und Voßberg", Schleswig

Artenschutzrechtliche Bewertung gem. §§ 44, 45 BNatSchG.

14. November 2017

Auftraggeber:
Planungsbüro Springer
Alte Landstraße 7
24866 Busdorf



GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Stuthagen 25

24113 Molfsee

Tel. 04347 / 999 73-0

Fax 04347 / 999 73-79

Email: info@gfnmbh.de

Internet: www.gfnmbh.de

Proj.-Nr. 17_188

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens	1
2.1.	Übersicht über das Vorhabengebiet	1
2.2.	Beschreibung des Vorhabens	6
3.	Relevanzprüfung	7
3.1.	Ausgewertete Daten.....	7
3.2.	Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
3.3.	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
3.3.1.	Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein (AFK)	7
3.3.2.	Säugetiere.....	10
3.3.3.	Amphibien	10
3.3.4.	Reptilien	11
3.3.5.	Potenzial für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten	11
3.4.	Europäische Vogelarten	11
3.4.1.	Brutvögel.....	11
4.	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	11
4.1.	Relevante Verbotstatbestände	11
4.2.	Maßgebliche Arten	12
4.3.	Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.....	13
4.3.1.	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	13
4.3.2.	Europäische Vogelarten	13
4.4.	Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung	14
5.	Fazit	15
6.	Literatur und Quellen	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Fledermausnachweise der Umgebung (AFK)	8
Tabelle 2:	Amphibiennachweise der Umgebung (AFK)	8
Tabelle 3:	Reptiliennachweise der Umgebung (AFK)	8
Tabelle 4:	Übersicht über das Potenzial der Gebäude und Abrisszeiträume	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Planung im Raum.....	2
Abbildung 2: Luftbild des Geltungsbereichs	2
Abbildung 3: Lage der Planung im Umfeld zu Schutzgebieten	3
Abbildung 4: Hausvorderseite	3
Abbildung 5: Hausrückseite	4
Abbildung 6: Vorgarten	4
Abbildung 7: Dachziegel, Verkleidung und Regenrinne, Hausvorderseite	4
Abbildung 9: Dachboden	5
Abbildung 10: Folie unter Dachziegel.....	5
Abbildung 11: Schuppen Seitenansicht.....	5
Abbildung 12: Schuppenrückseite, Richtung Aldi-Markt	6
Abbildung 13: Parkplatz.....	6
Abbildung 14: Warenannahme	6
Abbildung 15: Planzeichnung (Quelle: Planungsbüro Springer, 05.10.17).....	7
Abbildung 16: Fledermaus-Daten des AFK.....	9

Bearbeitung

Projektleitung: H. Rudolphi

Bearbeitung: A. Bock

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Schleswig schafft mit der 2. Änderung des B-Plans Nr. 38 B die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Neubau eines Aldi-Marktes an der Flensburger Straße im Gewerbe- und Sondergebiet zwischen Lattenkamp und Voßberg. Im Rahmen der Planung werden ein Wohnhaus inklusive angrenzende Schuppen und der bestehende Aldi-Markt abgerissen.

Im Rahmen der Planung ist der Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG zu beachten. Da es sich bei der Planung um ein Vorhaben im Sinne des § 18 (2) BNatSchG handelt, welches nach den Vorschriften des BauGB zulässig ist, sind aufgrund von § 44 (5) BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG nur die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung, ob durch die Bebauung besonders oder streng geschützte Arten gemäß Definition des BNatSchG betroffen sind, erfolgt eine artenspezifische Einzelprüfung anhand einer Ortsbegehung am 23.10.17 und aufgrund einer Potenzialanalyse. Die artenschutzrechtliche Bewertung orientiert sich an den Arbeitshilfen des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein und des Amtes für Planfeststellung Energie „Beachtung des Artenschutzrechtes bei Planfeststellung“ [1] sowie „Fledermäuse und Straßenbau“ [2].

2. Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

2.1. Übersicht über das Vorhabengebiet

Der Geltungsbereich liegt im Nordwesten der Stadt Schleswig, im Gewerbe- und Sondergebiet östlich der Flensburger Straße zwischen Lattenkamp und Voßberg. Nördlich und westlich verlaufen die B 201 sowie die B 76 und A 7 (Abbildung 1). An den Geltungsbereich grenzen ein Wohnhaus mit Schuppen sowie ein Drogeriemarkt, ein Baufachmarkt, ein Cleanpark sowie eine Tankstelle und Supermarkt (Abbildung 2).

Der Geltungsbereich liegt außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete (Abbildung 3). Rund 680 m südlich liegt das FFH-Gebiet DE 1423-302 „Tiergarten“, das sich teilweise mit dem Schwerpunktbereich „Thyraburger Tal westlich Schloß Gottorf“ des landesweiten Biotopverbundsystems überlagert. Circa 430 m nordwestlich liegt der Schwerpunktbereich „Langseegebiet“, eine Hauptverbundachse verbindet beide Schwerpunktbereiche miteinander.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von 0,76 ha, über die Hälfte der Fläche wird aktuell von dem Aldi-Markt inklusive Parkplatz in Anspruch genommen. Im östlichen Bereich liegt ein Wohnhaus mit Vorgarten (Gebäude Nr. 1) und Schuppen (Gebäudekomplex Nr. 2), der Aldi-Markt liegt im westlichen Bereich (Gebäude Nr. 3). Die Gebäude Nr. 1 bis 3 werden nachfolgend einzeln beschrieben.

Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens



Abbildung 1: Lage der Planung im Raum



Abbildung 2: Luftbild des Geltungsbereichs

Erläuterung: Gebäude 1 bis 3: Wohnhaus (1), Schuppen (2) und Aldi-Markt (3)

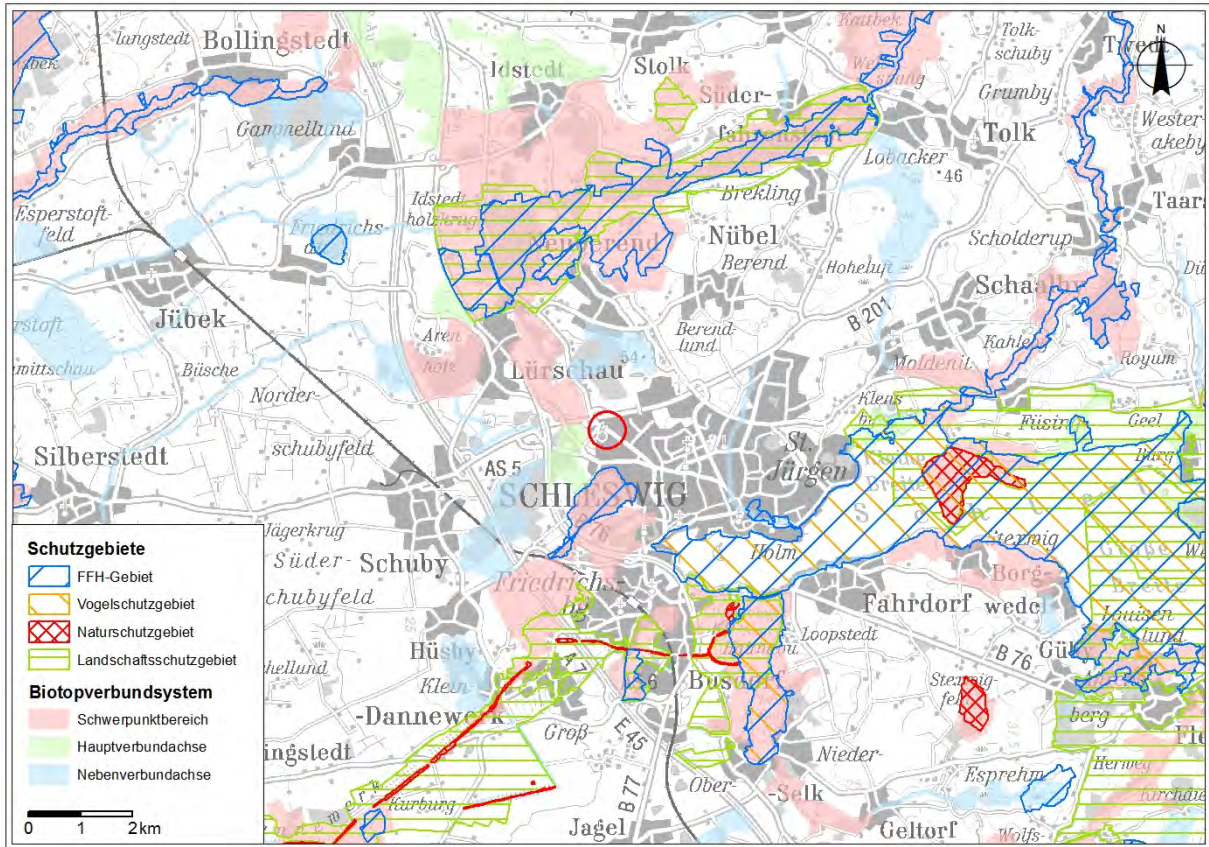


Abbildung 3: Lage der Planung im Umfeld zu Schutzgebieten

Gebäude Nr. 1

Das Gebäude Nr. 1 besteht aus einem Wohnhaus mit Spitzdach (nachfolgende Abbildungen). Dieses ist mit Ziegeln gedeckt, die Dachgauben auf beiden Hausseiten sind verkleidet. Die Gebäudefassade ist weiß verspachtelt, zur Straßenseite gibt es einen Vorgarten mit Rasen, Blumenbeet und einzelnen Gehölzen (z.B. Hasel, Weide).



Abbildung 4: Hausvorderseite



Abbildung 5: Hausrückseite



Abbildung 6: Vorgarten



Abbildung 7: Dachziegel, Verkleidung und Regenrinne, Hausvorderseite



Abbildung 8: Dachboden



Abbildung 9: Folie unter Dachziegel

Gebäudekomplex Nr. 2

Zwischen Wohnhaus und Aldi-Markt steht ein Gebäudekomplex, der aus Schuppen, Abstellkammern und Gartenlauben besteht (Abbildung 10 und Abbildung 11). Unterhalb des Daches (zwischen Regenrinne und Balken) sind Gebäudelücken.



Abbildung 10: Schuppen Seitenansicht



Abbildung 11: Schuppenrückseite, Richtung Aldi-Markt

Gebäude Nr. 3

Das Gebäude 3 ist der Aldi-Markt, der im Rahmen der Planung vergrößert werden soll (nachfolgende Abbildungen). Am Gebäude sind keine Nischen oder Hohlräume vorhanden.



Abbildung 12: Parkplatz



Abbildung 13: Warenannahme

2.2. Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben sieht Neubau der Aldi-Filiale an der Flensburger Straße in Schleswig vor, in Zuge dessen der Abriss von drei Gebäuden/ -Gebäudekomplexen notwendig ist (nachfolgende Abbildungen). Darüber hinaus werden Gehölze des Vorgartens gerodet und Flächen dauerhaft versiegelt.

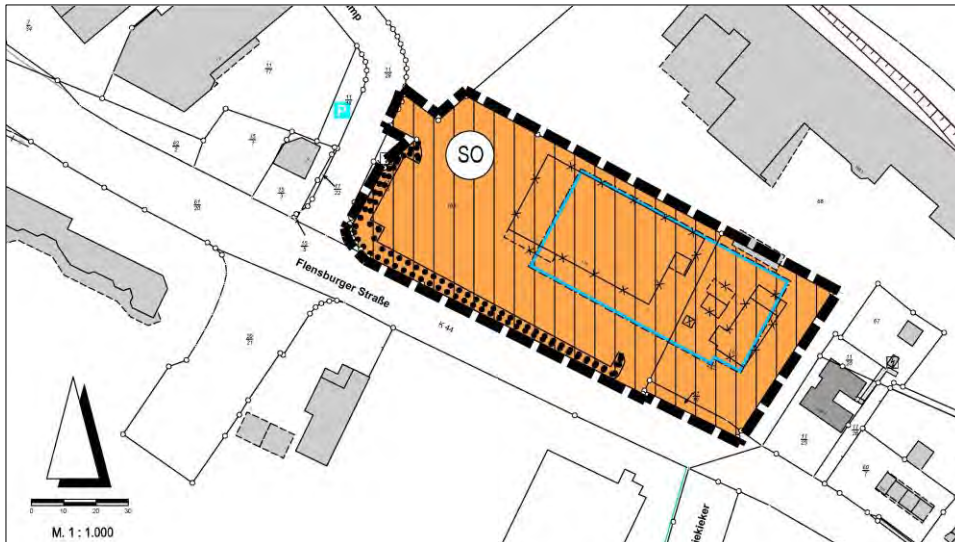


Abbildung 14: Planzeichnung (Quelle: Planungsbüro Springer, 05.10.17)

3. Relevanzprüfung

3.1. Ausgewertete Daten

Am 23.10.2017 wurde durch die GFN mbH eine Begehung durchgeführt. Dabei wurde die geplante Fläche nach potenziellen Habitaten artenschutzrechtlich relevanter Arten sowie nach Tieren und dessen Spuren (Höhlen, Nester, Toffunde, Kot, Nahrungsreste) abgesucht. An den Bestandsgebäuden wurde insbesondere die Häuserfassaden und der Dachstuhl des Wohnhauses hinsichtlich einer potenziellen Eignung für Fledermäuse und Brutvögel untersucht.

Außerdem wurden die Daten des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein (AFK) abgefragt.

3.2. Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen.

3.3. Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.3.1. Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein (AFK)

Aus der Umgebung der Planung sind aus dem AFK Nachweise von 9 Fledermaus-, 7 Amphibien- und 5 Reptilienarten bekannt (nachfolgende Tabellen, Abbildung 15). Für den unmittelbaren Vorhabenbereich liegen keine Daten vor.

Aus dem 3,5 km-Radius liegen im AFK 74 Nachweise von Fledermäusen vor. Nächste Vorkommen liegen rd. 1,6 km entfernt aus dem Staatsforst Schleswig und dem Stadtzentrum vor. Bei der Mehrheit der Nachweise handelt es sich um die beiden Winterquartierstandorte Schleswiger Brauereikeller und Fundsachenkeller. Aus beiden liegen jeweils 52 und 11 Nachweise

von insgesamt 5 Arten (u.a. Große Bartfledermaus) vor (von 1977 bis 2017). Mit 31 Nachweisen bestehen die meisten von der Wasserfledermaus.

Die Amphibien sind im Umfeld der Planung mit 70 Nachweisen gelistet (1980 bis 2016). Nächste Vorkommen liegen rd. 500 m entfernt auf der anderen Seite der B 201 von der Erdkröte vor. Von der Kreuzkröte liegt ein Altnachweis aus 1980 vor.

Hinsichtlich der Reptilien sind 38 Nachweise im 3,5 km-Radius bekannt. Nächste Vorkommen liegen rd. 900 m entfernt von der Waldeidechse aus 2008 vor. Mit 16 Nachweisen ist die Waldeidechse die häufigste Art im Umfeld der Planung.

Tabelle 1: Fledermausnachweise der Umgebung (AFK)

Art	RL SH (2014)	RL BRD (2009)	FFH-Anh.	BNatSchG
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	V	V	IV	§§
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*	IV	§§
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	3	*	IV	§§
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	V	IV	§§
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	2	D	II, IV	§§
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	*	*	IV	§§
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	G	IV	§§
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	V	*	IV	§§
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	2	V	IV	§§

Tabelle 2: Amphibiennachweise der Umgebung (AFK)

Art	RL SH (2003)	RL BRD (1997)	FFH-Anh.	BNatSchG
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)	*	*	-	§
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	3	3	IV	§§
Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)	V	V	V	§
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	V	2	IV	§§
Wasser-/ Teichfrosch (<i>Rana kl. esculenta</i>)	D	*	V	§
Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>)	*	*	-	§
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	V	3	II, IV	§§

Tabelle 3: Reptiliennachweise der Umgebung (AFK)

Art	RL SH (2003)	RL BRD (1997)	FFH-Anh.	BNatSchG
Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>)	G	*	-	§
Waldeidechse (<i>Zootoca vivipara</i>)	*	*	-	§
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	2	3	IV	§§
Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)	2	3	-	§
Kreuzotter (<i>Vipera berus</i>)	2	2	-	§

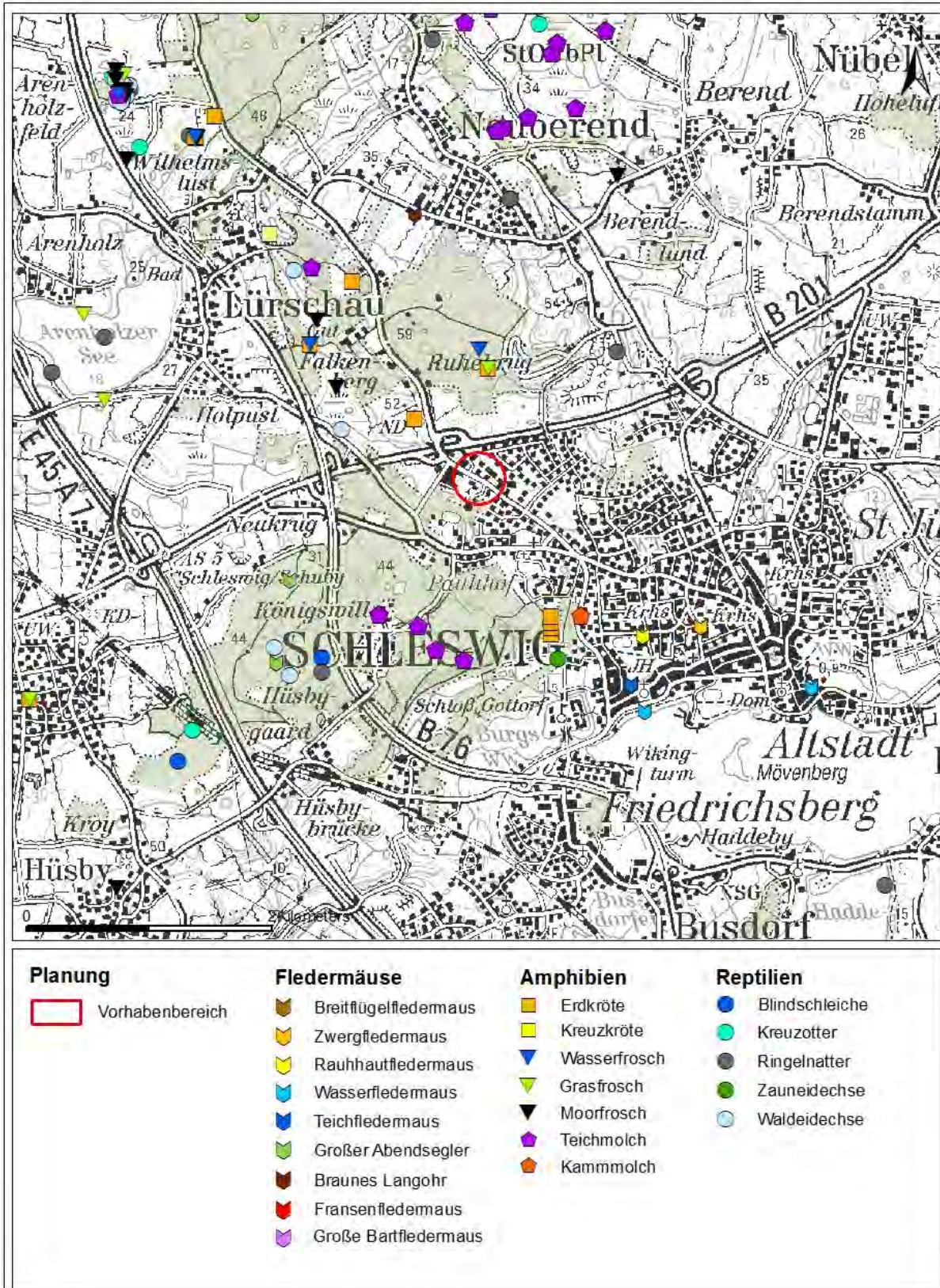


Abbildung 15: Fledermaus-Daten des AFK

3.3.2. Säugetiere

Fledermäuse

Alle Arten stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie. Bäume und Gebäude haben eine potenzielle Bedeutung als Quartierstandort für Fledermäuse. Entsprechende Quartiermöglichkeiten bestehen z.B. in Baumhöhlen oder Spalten unterhalb von Dächern. Weiterhin haben offene Flächen mit linearen Strukturen wie Baumreihen eine Bedeutung als Jagdhabitat.

Gebäude Nr. 1

Aufgrund von Nischen an der Gebäudefassade bzw. unterhalb des Daches liegen potenzielle Einflugmöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermäuse wie der Zwerg- oder Breitflügel-fledermaus vor. Aufgrund des Fehlens von entsprechend großen Spalten ist eine Nutzung als Wochenstube- oder Winterquartier auszuschließen. Eine Nutzung als Zwischenquartier ist im Dachbereich sowie hinter der Verkleidung im Giebelbereich nicht auszuschließen.

Dem Mehrfamilienhaus ist insgesamt ein geringes Potenzial als Fledermausquartier zuzuschreiben.

Gebäudekomplex Nr. 2

Hinsichtlich der Beschaffenheit der Schuppen ist keine Eignung als Quartierstandort anzunehmen, es sind keine wärmendenden oder isolierenden Strukturen vorhanden. Zudem gibt es viele Öffnungen oder Fenster, die keine ausreichende Abdunkelung der Räume zulassen.

Der Gebäudekomplex weist keine Eignung als potenzieller Quartierstandort auf.

Gebäude Nr. 3

Die Außenfassade des Aldi-Marktes besitzt in der Gebäudefassade keine Spalten oder Hohlräume. Eine Nutzung als potenzieller Quartierstandort lässt sich daher ausschließen.

Der Markt weist keine Eignung als Wochenstuben-, Winter- oder Zwischenquartier auf.

Bei der Begehung wurden an allen 3 Gebäuden (Außenfassaden sowie Dachstuhl des Wohnhauses) weder Fledermäuse beobachtet, noch Spuren von Tieren (Kot, Nahrungsreste, Totfunde) gefunden. Im Umfeld der Planung kommen mehrere Fledermausarten vor. Hinsichtlich der Gebäudebeschaffenheit lassen sich potenzielle Quartiermöglichkeiten insbesondere im Bereich des Wohnhauses als Zwischenquartier nicht ausschließen. Eine Nutzung des Aldi-Marktes oder der Schuppen ist nicht zu erwarten. Eine mögliche Betroffenheit kann hinsichtlich des Wohnhauses nicht ausgeschlossen werden, die Artengruppe wird bei der Konfliktanalyse weiter behandelt.

3.3.3. Amphibien

Von den 8 Arten aus der Umgebung sind 3 im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, der Kammmolch zudem im Anhang II.

Im Eingriffsbereich und der Umgebung sind keine Oberflächengewässer und somit potenzielle Laichgewässer vorhanden. Der Geltungsbereich liegt in einem Gewerbegebiet im Umfeld mehrerer Schnellstraßen. Nachweise befinden sich in größerer Entfernung zur Planung.

Hinsichtlich der Habitatausstattung ist nicht mit Vorkommen der Artengruppe im Eingriffsbereich zu rechnen, Amphibien werden daher in der Konfliktanalyse nicht weiter betrachtet.

3.3.4. Reptilien

Die Zauneidechse ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Flächen mit lockeren sandigen Böden weisen eine potenzielle Eignung als Eiablageplatz sowie als Sommer-/ Winterlebensraum für die Zauneidechse auf. Erhöhungen werden als Sonnenbadeplätze genutzt.

Hinsichtlich der Habitatausstattung ist im Vorhabenbereich nicht mit Vorkommen von Reptilien wie der Zauneidechse zu rechnen (hauptsächlich versiegelte Flächen). Bekannte Reptilienvorkommen der Umgebung liegen zudem in größerer Entfernung.

Eine Betroffenheit ist auszuschließen, die Artengruppe wird in der Konfliktanalyse daher nicht weiter betrachtet.

3.3.5. Potenzial für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten

Im Vorhabenbereich besteht aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen kein Potenzial für Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich geschützter Tierarten. Eine potenzielle Betroffenheit weiterer Artengruppen kann daher ausgeschlossen werden. Weitere Artengruppen werden bei der Konfliktanalyse nicht weiter behandelt.

3.4. Europäische Vogelarten

3.4.1. Brutvögel

Die geplante Fläche hat im Bereich des Wohnhauses, des Vorgartens und der Schuppen als Bruthabitat eine potenzielle Bedeutung für

- Boden- und Gebüschbrüter (Stauden, Gebüsch), z.B. Zaunkönig, Heckenbraunelle
- Halbhöhlenbrüter (Gartenlauben), z.B. Bachstelze, Gartenrotschwanz

Bei der Begehung wurden keine Nester von Gebäudebrütern (z.B. Schwalben), Horste oder Nester von Koloniebrütern (z.B. Saatkrähe) festgestellt. Nester von Gebüsch- und Halbhöhlenbrütern lassen sich in den Gehölzen und Nischen der Schuppen nicht ausschließen.

Brutvorkommen am Aldi-Markt-Gebäude können wegen fehlender Nischen ausgeschlossen werden.

Vorkommen weiterer Brutvogelarten können ausgeschlossen werden. Die Artengruppen werden aufgrund einer potenziellen Betroffenheit in der Konfliktanalyse weiter behandelt.

4. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

4.1. Relevante Verbotstatbestände

Durch die geplante Überbauung könnten die folgenden Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG möglicherweise verwirklicht werden.

Schädigung/ Tötung von Individuen geschützter Arten gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand kann im vorliegenden Fall während der Bauarbeiten durch Verletzung / Tötung von Individuen, die immobil sind und sich nicht aktiv durch Flucht entziehen können, verwirklicht werden.

Durch den Abriss des Wohnhauses können Fledermäuse, die vorhandene Nischen in Gebäuden zum Zeitpunkt der Bauarbeiten als Zwischenquartier nutzen, geschädigt werden.

Die Eignung der Sträucher und Schuppen als potenzielles Brutgebiet kann die Tötung von immobilen Jungvögeln bzw. die Schädigung von Eiern zur Folge haben.

Störung von streng geschützter Arten sowie von Vogelarten gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Zur potenziellen Verwirklichung des Störungsverbots kann es kommen, wenn durch die Baumaßnahmen Arten den Vorhabenbereich verlassen und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies kann im Vorhabenbereich der Fall sein,

- wenn während der Brutzeit Baumaßnahmen durchgeführt werden, Vögel dadurch ihr Brutgebiet verlassen und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Beeinträchtigung / Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG tritt dann ein, wenn durch das Vorhaben die Funktionalität einer solchen Stätte dauerhaft beeinträchtigt wird. Bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten, wird der Verbotstatbestand nicht verwirklicht.

Für Fledermäuse kann es durch den Abriss des Wohnhauses zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Zwischenquartiere) kommen.

Für Brutvögel kann es durch die Rodungs- und Abrissarbeiten potenziell zu einem Verlust von Brutplätzen kommen.

4.2. Maßgebliche Arten

Durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren sind Konflikte mit Fledermäusen und Brutvögeln zu erwarten.

Weitere ebenfalls europäisch geschützte Tiergruppen (z.B. weitere Säugetierarten, Reptilienarten sowie Libellen- und Schmetterlingsarten u.a.) sind aufgrund der für sie fehlenden geeigneten Habitatstrukturen nicht zu erwarten, so dass für sie vorhabenbedingte Konflikte mit dem Artenschutzrecht auszuschließen sind.

4.3. Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte

4.3.1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Schädigungs- / Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Fledermäuse

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von gebäudebewohnenden Fledermäusen besteht, wenn das Wohnhaus zum Zeitpunkt des Abrisses von Tieren als Zwischenquartier genutzt wird. Durch folgende Maßnahme kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden:

- Abriss des Wohnhauses außerhalb der Aktivitätszeit der Tiere (außerhalb 01.03. bis 30.11.)

Ist ein Abriss außerhalb dieses Zeitraumes nicht möglich, sind die für die Fledermäuse relevanten Bereiche (Dachbereich, Verkleidung Giebel) per Hand abzutragen.

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Von den Arbeiten gehen für Fledermäuse keine weitreichenden Störwirkungen aus (z.B. durch nächtliche Lichtemissionen), sodass der „Erhaltungszustand von lokalen Populationen“ im Sinne des Artenschutzes nicht erheblich verschlechtert wird.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Fledermäuse

In der Umgebung sind weitere Gebäude von ähnlicher Habitatqualität vorhanden, die eine Eignung als Zwischenquartier für gebäudebewohnende Arten wie Zwerg- und Breitflügelfledermaus aufweisen. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

4.3.2. Europäische Vogelarten

Schädigungs- / Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Durch folgende Maßnahme kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden:

Brutvögel

- Abriss des Wohnhauses (Gebäude Nr. 1) und des Gebäudekomplexes (Nr. 2) sowie Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (außerhalb vom 01.03. bis 30.09.)

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Von den Arbeiten gehen für Brutvögel keine weitreichenden Störwirkungen aus, sodass der „Erhaltungszustand von lokalen Populationen“ im Sinne des Artenschutzrechts nicht erheblich verschlechtert wird.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Brutvögel

In der Umgebung bestehen ausreichend gleichwertige Strukturen wie Sträucher oder Gebäude. Für die im Baufeld potentiell vorkommenden Arten bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Umfeld erhalten. Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ist daher auszuschließen.

4.4. Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung

I. Festlegung von Bauzeitfenstern

Für die potentiell vorkommenden Arten (Fledermäuse und Brutvögel) ist eine zeitliche Einschränkung des Eingriffs, insbesondere die Durchführung der Rodungs- und Abrissarbeiten, eine wichtige Vermeidungsmaßnahme. Wenn der Eingriff außerhalb der Zeit erfolgt, ist eine Schädigung/ Tötung von Individuen durch die Bauarbeiten sicher ausgeschlossen.

Fledermäuse

- Der Abriss des Wohnhauses ist außerhalb der Zeit, in der Zwischenquartiere besetzt sein können, durchzuführen (außerhalb vom 01.03. bis 30.11., siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle 4: Übersicht über das Potenzial der Gebäude und Abrisszeiträume

Gebäude- Nr./ Art	Eignung/ Quartiertyp & Potenzial	Abrisszeiten
1, Wohnhaus	geringes Potenzial als Zwischenquartier	01.12. bis 28.02.
2, Schuppen	kein Potenzial	ganzjährig
3, Aldi-Markt	kein Potenzial	ganzjährig

Brutvögel

- Die Abrissarbeiten (Gebäude Nr. 1 und Nr. 2) und die Rodungen sind außerhalb der Brutzeit der genannten Brutvogelgilden (außerhalb 01.03. bis 30.09.) durchzuführen.

II. Fledermausfreundliche Abrissmethode

Ist ein Abriss außerhalb des Zeitraumes, in dem Fledermäuse das Wohnhaus potenziell als Zwischenquartier nutzen, nicht möglich, sind die für die Fledermäuse relevanten Bereiche (Dachbereich, Verkleidung Giebel) per Hand abzutragen.

5. Fazit

Die vorhandene Datenlage wird aus fachgutachterlicher Sicht als für eine Beurteilung ausreichend eingestuft. Die Potenzialanalyse und die Datenrecherche ergaben Hinweise für Fledermäuse und Brutvögel als Artvorkommen mit artenschutzrechtlicher Relevanz im Wirkraum des Vorhabens.

Die mögliche Schädigung / Tötung von Fledermäusen und Brutvögeln gem. § 44 (1) kann durch eine Bauzeitenregelung sicher ausgeschlossen werden. Für Fledermäuse sind die Bauarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit der Tiere, für Brutvögel außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Erhebliche Störungen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG sind bei allen Arten (-gruppen) auszuschließen.

Die Funktionalität von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 (1) 3 BNatSchG bleibt erhalten.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme verstößt der Eingriff nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit nicht notwendig.

6. Literatur und Quellen

[1] Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein und Amt für Planfeststellung Energie, „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“.

[2] LBV-SH, „Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein“. 2011.